

RS Vwgh 2018/2/22 Ra 2017/09/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2018

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs2

DO Wr 1994 §18 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/09/0166 E 1. Juli 1998 RS 6

Stammrechtssatz

Die Verwendung von erkennbar amtlichem Briefpapier bei Androhung rechtlicher Schritte in ausschließlich die Privatsphäre eines Beamten betreffenden Angelegenheiten ist jedenfalls geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche (ordnungsgemäße oder uneigennützige) Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Das Unrecht einer diesbezüglichen Vorgangsweise ist an sich unmittelbar einsichtig und selbstverständlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017090049.L03

Im RIS seit

21.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at